Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2063

Sachgebiet 784

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 68070 – E – Bu 6/71

Bonn, den 7. April 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1971 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Brandt

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugisse [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 [2]), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 [3]) des Rates vom 15. Juli 1968, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1211/69 [4]), können für Butter nur dann die in einem Mitgliedstaat gewährten Beihilfen zur privaten Lagerhaltung in Anspruch genommen werden, wenn die Butter in diesem Mitgliedstaat hergestellt wurde. Die Vermarktungsbedingungen für Butter können erleichtert werden, wenn die Möglichkeit geschaffen wird, die Butter überall in der Gemeinschaft zu lagern. Es ist daher angezeigt, die vorstehend genannte Bedingung zu streichen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Vorschriften des Artikels 8 Absatz 3 der genannten Verordnung nicht mehr erforderlich sind.

Artikel 1

In Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 wird der dritte Absatz gestrichen.

Artikel 2

In Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 werden die Worte „darf die Interventionsstelle eines Mitgliedstaats für Butter nur dann Verträge abschließen, wenn diese in diesem Mitgliedstaat hergestellt wurde und wenn sie" ersetzt durch die Worte „darf die Interventionsstelle eines Mitgliedstaats für in der Gemeinschaft hergestellte Butter nur dann Verträge abschließen, wenn sie".

Artikel 3

In Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 wird Buchstabe c gestrichen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 13

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 143 vom 1. Juli 1970, S. 2

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 169 vom 18. Juli 1968, S. 1

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 155 vom 28. Juni 1969, S. 13

Geschehen zu Brüssel, den

Im Namen des Rates

Der Präsident

Begründung

1. In Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention auf dem Markt für Butter und Rahm [1]) ist vorgesehen, daß bis zur Anwendung der zu erlassenden Vorschriften über das Kontrollzeichen für Butter das genannte Erzeugnis nur dann die in einem Mitgliedstaat gewährten Beihilfen zur privaten Lagerhaltung in Anspruch nehmen kann, wenn es in diesem Mitgliedstaat hergestellt wurde.

2. Die vorliegende Verordnung soll diese Bestimmung aufheben. Eine derartige Erleichterung kann nach mehreren Jahren der Anwendung gemeinschaftlicher Regelungen auf dem Gebiet der Lagerhaltung angewandt werden. Andererseits würden die Vermarktungsbedingungen von Butter erleichtert, wenn die Butter überall in der Gemeinschaft gelagert werden könnte.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 169 vom 18. Juli 1968, S. 1